

Satzung des Vereins WiBiNET (e. V.)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen WiBiNET e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Darmstadt, sowie die Studierendenhilfe.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu Themen aus dem Berufsbild des Wirtschaftsingenieur/Bauingenieurs
 - Förderung des gegenseitigen Wissenstransfers zwischen Forschung und Praxis
 - Mitarbeit bei der Weiterentwicklung und Gestaltung von Lehre und Forschung an der TU Darmstadt
 - Förderung und Information des Alumni-Netzwerkes und der langjährigen Freunde des Vereins
 - Mitwirkung und Unterstützung an allen sonstigen Maßnahmen, insoweit diese dazu geeignet sind, positiven Einfluss auf die Belange aller vertretenen Mitglieder zu nehmen
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. WiBiNET e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. WiBiNET e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. WiBiNET e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaft werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und Satzungszwecke des Vereins fördern und unterstützen möchte.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und besitzen dort das Rederecht und das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung per Post, Fax oder E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zugang beim Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Beiträge ist die Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ggf. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich per EMail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlüsse zur Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
6. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich per Brief oder E-Mail mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Personen. In jedem Fall muss eines der Vorstandsmitglieder die Funktion des Finanzvorstandes übernehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geschäftsführung des Vereins gemeinschaftlich befugt.
Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird durch die Mitgliederversammlung eine Entscheidung getroffen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher Pflichtverletzung.

§ 12 Beirat

1. Als beratendes und unterstützendes Organ des Vereines kann ein Beirat berufen werden. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern, kann jedoch durch Beschluss des Vorstandes jederzeit erweitert oder verkleinert werden.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei der langfristigen Durchsetzung seines Zweckes und der Durchführung der entsprechenden Schritte zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
4. Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§13 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TU Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich im Fachgebiet für Immobilienwirtschaft und Baubetriebswirtschaftslehre zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Die Auflösungsversammlung kann jedoch auch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die den Zielen des WiBiNET e.V. verpflichtet ist, bestimmen mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am _13.02.2012_ beschlossen und am _30.11.2021_ geändert.